

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Eigenmächtige Verlängerung der Ferienzeiten
im Bereich des Staatlichen Schulamtes Mannheim**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Abwesenheitsquote von Schülerinnen und Schülern unmittelbar vor Ferienbeginn oder nach Ferienende im Bereich des Staatlichen Schulamtes Mannheim?
2. Lässt sich zu diesen Zeitpunkten eine erhöhte Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zum Rest des Jahres feststellen und falls ja, in welchem Umfang?
3. In welchem Umfang, in absoluten und relativen Angaben, liegen als Begründung für die Abwesenheit zu diesen Zeitpunkten Entschuldigungen oder Befreiungen vom Unterricht vor bzw. handelt es sich um unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht?
4. Gibt es im Bereich des Schulamtes Mannheim für das unentschuldigte Fehlen am regulären Unterricht ein Bußgeld und wie hoch ist dieses?
5. Wem fließt dieses Bußgeld zu und welche Einnahmen werden dadurch im Laufe des Jahres generiert?
6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um dem Fernbleiben vom Unterricht zu den genannten kritischen Zeiten entgegenzuwirken, z. B. die Bereitstellung von Informationsblättern vor anstehenden Ferienzeiten, die Eltern an die Schulpflicht erinnern?

30.05.2018

Dr. Fulst-Blei SPD

Eingegangen: 30.05.2018 / Ausgegeben: 12.07.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Im Monat Mai, mit seinen vielen Feier- und Brückentagen sowie den Pfingstferien, rückt der freizügige Umgang von Eltern mit der Schulpflicht unmittelbar vor Ferienbeginn und nach Ferienende in den Fokus der Schulleitungen. Eltern nehmen Medienberichten zufolge ihre Kinder wegen z.B. günstigerer Reisekosten noch zu regulären Unterrichtszeiten aus der Schule. Die Kleine Anfrage möchte eruieren, ob es notwendig ist, Eltern verstärkt auf die Schulpflicht ihrer Kinder und ihre eigene Vorbildfunktion hinzuweisen.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 Nr. 31-6501.2/570/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie hoch ist die Abwesenheitsquote von Schülerinnen und Schülern unmittelbar vor Ferienbeginn oder nach Ferienende im Bereich des Staatlichen Schulamtes Mannheim?*
- 2. Lässt sich zu diesen Zeitpunkten eine erhöhte Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler im Verhältnis zum Rest des Jahres feststellen und falls ja, in welchem Umfang?*
- 3. In welchem Umfang, in absoluten und relativen Angaben, liegen als Begründung für die Abwesenheit zu diesen Zeitpunkten Entschuldigungen oder Befreiungen vom Unterricht vor bzw. handelt es sich um unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht?*

Gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Die Schulbesuchsverordnung bestimmt Tatbestände, bei denen trotz Nichterfüllens der Teilnahmepflicht durch die Schülerin oder den Schüler ausnahmsweise dennoch kein Schulversäumnis vorliegt. Dies sind die Verhinderung der Teilnahme, die Befreiung vom Unterricht und die Beurlaubung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein „wichtiger persönlicher Grund“, der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht.

Werden bei den Schulen Anträge auf Beurlaubung wegen wichtigen persönlichen Gründen gestellt, ist für die Entscheidung hierüber bei einem Zeitraum von bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen die Schulleitung zuständig.

Wird für den jeweiligen Zeitraum vor oder nach dem Ferienabschnitt gegenüber der Schule mitgeteilt, dass die Schülerin oder der Schüler aus zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) am Schulbesuch verhindert ist oder verhindert gewesen sei, ein solcher Grund jedoch tatsächlich nicht gegeben ist oder war, liegt ein Schulversäumnis vor. In diesen Fällen können die Schulen unter bestimmten Voraussetzungen – einer Krankheitsdauer von mehreren Unterrichtstagen oder auffällig häufige Erkrankungen – die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangen (vgl. § 2 Schulbesuchsverordnung).

Die Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht aufgrund von Verhinderung oder Beurlaubung wird nicht statistisch erfasst. Daher hat die Schulaufsicht auch keine Erkenntnisse über eine gegebenenfalls erhöhte Abwesenheitsquote von Schülerinnen und Schülern vor oder nach Ferienabschnitten. Darüber hinaus liegen dem zuständigen Staatlichen Schulamt auch keine entsprechenden Meldungen der Schulen vor.

4. Gibt es im Bereich des Schulamtes Mannheim für das unentschuldigte Fehlen am regulären Unterricht ein Bußgeld und wie hoch ist dieses?

5. Wem fließt dieses Bußgeld zu und welche Einnahmen werden dadurch im Laufe des Jahres generiert?

Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 85 Abs. 1 S. 1 SchG).

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflicht als auch der Schulbesuchspflicht der Schülerinnen und Schüler stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 92 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SchG). Eine Verantwortlichkeit für diese Ordnungswidrigkeit besteht bei Kindern und Jugendlichen jedenfalls erst mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres (vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §§ 8, 2 Ordnungswidrigkeitengesetz [OWiG]).

Geldbußen bei einer vorsätzlichen Verletzung der Schulpflicht betragen mindestens fünf und höchstens 1.000 Euro, bei einem Fahrlässigkeitsvorwurf höchstens 500 Euro (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG). Die Geldbußen fließen gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 OWiG in die Landeskasse. Sachlich zuständig für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde (§ 92 Abs. 3 SchG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz), also jeweils das Landratsamt, die Große Kreisstadt, die Verwaltungsgemeinschaft oder die Gemeinde.

Dem Innenministerium liegen keine statistischen Erhebungen über Ordnungswidrigkeiten zu Verletzungen der Schulpflicht vor.

6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um dem Fernbleiben vom Unterricht zu den genannten kritischen Zeiten entgegenzuwirken, z. B. die Bereitstellung von Informationsblättern vor anstehenden Ferienzeiten, die Eltern an die Schulpflicht erinnern?

Die Schulleitungen sind mit den Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulbesuchsverordnung zum Umfang der Schulbesuchspflicht vertraut. Sie haben Kenntnis davon, dass Urlaubsplanungen grundsätzlich keinen Grund darstellen, Schülerinnen und Schüler vom Besuch der Schule beurlauben zu können. Werden Beurlaubungsanträge hiermit begründet, sind diese abschlägig zu bescheiden.

Das Kultusministerium nimmt die jüngste mediale Berichterstattung außerdem zum Anlass, die Schulen in seinen elektronischen Infodiensten (Infodienst Schulleitung, Infodienst Schule) ergänzend auf diese Rechtslage aufmerksam zu machen.

Maßnahmen zur Umsetzung der Schulpflicht können beispielsweise auch im Elternbeirat und der Schulkonferenz beraten werden.

Das Kultusministerium hat keinen Grund zur Annahme, dass Erziehungsberechtigten in Baden-Württemberg über die Schulbesuchspflicht ihrer Kinder im Unklaren sind.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport